

1.1.1 Stromerzeugungssektor (verbindliche Anwendung ab TT.MM.JJJJ)

Die Paris-kompatible Sektorleitlinie für Stromerzeugung unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien und würdigt zugleich die Rolle von Erdgaskraftwerken für die erfolgreiche Gestaltung der Übergangsphase in Richtung Treibhausgasneutralität. Gemessen am jährlichen Zusagevolumen für Erdgaskraftwerke und erneuerbare Energien dürfen die jährlichen Neuzusagen für Erdgaskraftwerke ohne CCS¹ (Neubau und Modernisierung) jedoch den Anteil von 18,8% mit Berechnungsstart ab 01.01.2023 nicht übersteigen

Für sehr konkret angearbeitete Projekte, deren Absage mit erheblichen Reputationsrisiken verbunden wäre, gilt ein Bestandsschutzprinzip, welches eine Abarbeitung im ersten Halbjahr 2023 erlaubt. Die Projekte der Bestandsschutzliste fließen nicht in die Berechnung der 18,8% Quote der Neuzusagen ein. Kumuliert dürfen Projekte der Bestandsschutzliste und Neuzusageprojekte jedoch nicht mehr als 33,3% der gesamten Finanzierungen für Stromerzeugungstechnologien im Jahr 2023 ausmachen. Die Berechnung erfolgt auf Ebene der Geschäftsbereiche, dabei besteht die Option zwischen einer rollierenden Betrachtung oder einer Jahresscheibenbetrachtung zu wählen.²

Die Quotenregelung gilt bis Ende 2024 für Geschäftsbereiche, die weitere Gaszusagen nach dem 31.12.2024 ausschließen³. Alternativ können Geschäftsbereiche bis spätestens Ende 2023 auf die Anwendung des KfW-Anforderungskatalogs für 1,5 °C kompatible Gaskraftwerke wechseln, um anhand dieses KfW-Anforderungskatalogs noch bis 2030 Gaskraftwerke finanzieren zu können⁴. Budget, das in 2023 nicht ausgeschöpft wurde, kann in 2024 belegt werden, sofern sich die Minderauslastung aus Verschiebung von Vorhaben ergibt und der betroffene Geschäftsbereich ab Ende 2023 den Anforderungskatalog nutzt.

Neuzusagen für Öl- und Dieselmotorkraftwerke bleiben bis Ende 2024 in Einzelfallabwägung möglich, sofern die Kriterien gemäß „Leitfaden für Einzelfallprüfungen zur Sicherung der Paris-Kompatibilität von KfW-Finanzierungen für Öl-/Dieselmotorkraftwerke“ erfüllt sind (siehe Anlage). Das

¹ Definition gem. Kohlendioxid-Speicherungsgesetz – KSpG §3: 1. dauerhafte Speicherung: Injektion und behälterlose Lagerung von Kohlendioxid und Nebenbestandteilen des Kohlendioxidstroms in tiefen unterirdischen Gesteinsschichten mit dem Ziel, auf unbegrenzte Zeit eine Leckage zu verhindern

² Im Fall einer Rollierung erfolgt die Berechnung ab dem Jahr 2023 stets über drei Jahre, also im Jahr 2023 dann mit Blick auf die Geschäftsjahre 2023, 2022 und 2021 usw. Alternativ können die Geschäftsbereiche ab 2023 auf eine Jahresscheiben Betrachtung wechseln. Das heißt, in den Jahren 2023 und 2024 kann jeweils die Neuzusagequote von 18,8% ausgeschöpft werden.

³ Für den Übergang in den Ausschluss sind noch geeignete technische Vorgaben zu entwickeln. Es soll sichergestellt werden, dass Vorhaben, deren Realisierung ohne Zutun der Geschäftsbereiche aus dem avisierten Jahr 2024 auf den Jahresanfang 2025 geschoben werden, nicht marktschädigend abgesagt werden müssen. Gleichzeitig wird die Vorgabe so gestaltet sein, dass der Ausschluss als solcher Bestand hat.

⁴ Bis spätestens Ende 2023 wird ein Anforderungskatalog für 1,5°C-kompatible Gaskraftwerke als Alternative zur Quotensteuerung entwickelt. Je nach Geschäftsbereich ist bis spätestens Ende 2023 herbeizuführen und mitzuteilen, welcher Steuerungsansatz (Quotensteuerung oder Anforderungskatalog für 1,5°C-kompatible Gaskraftwerke) im Geschäftsbereich Anwendung findet. Die Geschäftsbereiche, die in 2024 die Quotensteuerung fortsetzen, schließen weitere Zusagen für Gaskraftwerke nach dem 31.12.2024 (ausgenommen: Abschlüsse gemäß 18,8% aus der Quotenregelung 2023/2024 mit verzögertem Abschluss) aus (Ausschluss, da mit einer 18,8% Quote für die Jahre 2023 und 2024 bereits das gesamte 1,5°C-kompatible Zusagevolumen des Zeitraums bis 2030 verbraucht wird).

mit Öl- und Dieselmotoren verbundene Neuzusagevolumen wird dabei ggf. faktorbasiert⁵ auf die o. g. begrenzungsjährliche 18,8% Quote für Erdgasmotoren angerechnet.⁶

⁵ Das Zusagevolumen für Öl- und Dieselmotoren wird je nach Motortyp zunächst mit einem Faktor multipliziert, bevor es in die Quotenberechnung einfließt. Beispiel: Der Faktor für reine Öl- und Dieselmotoren liegt bei 1,5. Eine Neuzusage für ein reines Ölwerk i. H. v. 25 Mio. EUR wird entsprechend mit 1,5 multipliziert, so dass die begrenzungsjährliche 18,8%-Quote dadurch i. H. v. 37,5 Mio. EUR belastet wird. Siehe dazu auch der beigefügte Leitfaden.

⁶ Sofern ein Geschäftsbereich bis Ende 2023 auf den KfW-Anforderungskatalog für 1,5 °C kompatible Gasmotoren umstellt, können keine Öl- und Dieselmotoren mehr finanziert werden.

Stromerzeugungstechnologien	Quotenberechnung je Geschäftsbereich ⁷
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Windkraft Onshore und Offshore ▪ Photovoltaik (PV, inkl. Batteriespeicher als Hybride Kraftwerke) ▪ Sonnenwärmekraftwerke (Concentrated Solar Power, CSP) ▪ Wasserkraft- und Gezeitenkraftwerke ▪ Geothermische Kraftwerke ▪ Kraftwerke zur Stromerzeugung aus nachhaltiger Biomasse (Zertifizierung bzgl. Nachhaltigkeit erforderlich⁸, z. B. Global Bioenergy Partnership (GBEP), FSC oder RSPO, von der Europäischen Kommission (vorläufig) genehmigte freiwillige Zertifizierungssysteme⁹) ▪ Stromspeicher (wie bspw. Batterien zur Integration)¹⁰ ▪ Zukünftig ggf. weitere treibhausgasneutrale und gleichzeitig nachhaltige Stromerzeugungstechnologien (in Abstimmung mit KEa4). 	<p>Mindestens jährlich 81,2%: Das Zusagevolumen für die links stehenden Stromerzeugungstechnologien muss innerhalb des Betrachtungszeitraums mindestens 81,2% des Zusagevolumens erreichen, welches der Geschäftsbereich in diesem Zeitraum für den Stromerzeugungssektor zusagt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdgas-Kraftwerke (ohne CCS) (Neubau und Modernisierung) ▪ Öl-/Dieselkraftwerke (Neubau und Modernisierung, faktorbasierte Anrechnung gemäß Leitfaden Kap. 6.1) 	<p>Bis zu 18,8%: Das Zusagevolumen für die links stehenden Stromerzeugungstechnologien darf innerhalb des Betrachtungszeitraums bis zu 18,8% des Zusagevolumens erreichen, welches der Geschäftsbereich in diesem Zeitraum für den Stromerzeugungssektor zusagt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdgas-Kraftwerke (mit CCS) ▪ Müllverbrennung Müllverbrennung ohne energetische Nutzung ist bis Ende 2024 Paris-kompatibel und darf finanziert werden. Ab 2025 darf nur noch Müllverbrennung mit energetischer Nutzung finanziert werden. 	<p>Keine Quotenanrechnung</p>

⁷ IK und PM werden bei der Quotenberechnung zusammen betrachtet. Die sektorale Steuerungsquote gilt gemäß Abschichtungsmodell für das gemeinsame Zusagevolumen aller Programme, für die die Sektorsteuerung bereits gilt. Die Steuerungsquote berücksichtigt folglich keine Programme, die von der Bundesregierung Paris-inkompatibel beauftragt wurden, und auch nicht solche Programme, die im Zuge der Einführungsphase (noch keine neuen oder verlängerten Auftragsschreiben) noch nicht Paris-kompatibel umgestaltet wurden. Wie weiter oben erläutert haben die Geschäftsbereiche die Wahl einen rollierenden Budgetansatz oder eine Jahresscheibenbetrachtung zu wählen.

⁸ Die Zertifizierung der Nachhaltigkeit ist für die Produktion von Elektrizität aus Biomasse-Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ≥ 20 MW und im Fall gasförmiger Biomasse-Brennstoffe mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ≥ 2 MW erforderlich (in Anlehnung an die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Auf eine Zertifizierung kann in folgenden Fällen verzichtet werden: (i) wenn es sich bei den Biomasse-Brennstoffen um Neben-, Rest- oder Abfallstoffe handelt, die keine weitere Verwertungsmöglichkeit – insbesondere nicht als Nahrungsmittel – haben (z.B. Bagasse, Sägespäne); oder (ii) wenn kein Zertifizierungssystem existiert (z.B. Reisschalen). Wenn das, die Biomasse liefernde Unternehmen, internationale Umwelt- und Sozialstandards wie die IFC Performance Standards einhält und diese auch auf die Zulieferkette des Biomasse-Brennstoffes angewendet werden, gilt die Biomasse als zertifiziert.

Gemäß der Paris-kompatiblen Sektorleitlinie für Stromerzeugung tätigt die KfW Bankengruppe keine Zusagen für Kohlekraftwerke oder Atomkraftwerke (weder Neubau noch Modernisierung).

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie Paris-kompatibel gesteuert:

- Weltweite Zusagen der KfW Bankengruppe in den Stromerzeugungssektor, soweit die dabei finanzierten Kraftwerke für die Einspeisung in das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung ausgelegt sind.
- Zusagen für Stromspeicher.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie nicht gesteuert:

- Verbund- bzw. Stromnetze fallen nicht in den Anwendungsbereich der Sektorleitlinie.
- Betriebskraftwerke¹¹ zur vorrangigen Eigennutzung, die nicht oder nur nachrangig in das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung einspeisen, werden durch die Sektorleitlinie nicht gesteuert. In solchen Fällen ist jedoch ggf. die KfW-Ausschlussliste zu beachten.
- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand werden durch die Sektorleitlinie nicht gesteuert. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für Stromerzeugungsunternehmen werden durch die Sektorleitlinie nicht gesteuert (ggf. zukünftig durch Regelungen für allgemeine Unternehmensfinanzierungen).

Als Nachweis ist hier eine externe Umwelt- und Sozialprüfung erforderlich. Die Biomasse gilt dann als zertifiziert, wenn mehr als 50% der Herkunftsfläche zertifiziert sind. Für die verbleibende Restfläche sollte ein Aktionsplan vereinbart werden, um auch für die verbleibenden Anteile innerhalb von 5 Jahren einen entsprechenden Nachhaltigkeitsnachweis erhalten zu können.

⁹ Link: [Voluntary schemes | Energy \(europa.eu\)](https://www.voluntaryschemes.eu/)

¹⁰ Batterien werden im Net Zero Szenario der Internationalen Energieagentur, welches der Sektorleitlinie zugrundeliegt, als Teil der Kapazität im Stromsektor bilanziert. Daher werden Stromspeicher explizit in die Steuerung aufgenommen.

¹¹ Mini-Grids und Generatoren (z.B. für Flüchtlingsunterkünfte), die nicht an das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung angebunden sind, werden wie Betriebskraftwerke behandelt.

1.1.2 Öl- und Erdgassektor (verbindliche Anwendung ab TT.MM.JJJJ)

Die 1,5°C-kompatible Sektorleitlinie für Öl¹² und Erdgas gilt für Finanzierungen entlang der Öl- und Erdgas-Wertschöpfungskette mit und ohne abgrenzbaren Finanzierungsgegenständen. Die 1,5°C-Kompatibilität der Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor wird sichergestellt durch

- (i) konzernweite Ausschlüsse, die auf der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe verankert sind (siehe Kapitel 3.1.7.1);
- (ii) eine Sektorsteuerung, die für die IPEX („Volumensteuerung“ siehe Kapitel 3.1.7.1.1) und die anderen Geschäftsbereiche („Gestaffelte Ausschlüsse“ siehe Kapitel 3.1.7.2.2) differenziert ausgestaltet ist.

Darüber hinaus gibt es Finanzierungen, die im Einklang mit dem 1,5°C-Ziel stehen und keiner Begrenzung unterliegen (siehe Kapitel 3.1.7.3).

1.1.2.1 Konzernweite Ausschlüsse im Öl- und Erdgassektor

Gemäß der Paris-kompatiblen Sektorleitlinie für Öl- und Erdgas tätigt die KfW Bankengruppe keine Zusagen für

Keine Finanzierung für	NACE Codes ¹³
<ul style="list-style-type: none"> • Prospektion, Exploration und Förderung von Öl und Erdgas (Upstream), sowie Optimierungs-, Treibhausgasminderungs- und Effizienzmaßnahmen bei Prospektions-, Explorations- und Förderprojekten¹⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere NACE Codes 6.1, 6.2 und 9.1
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Produktions- und Verwaltungsgebäuden zur Erkundung und Förderung von Öl und Erdgas¹⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> • n.a.
<ul style="list-style-type: none"> • Transport- und Lagerinfrastruktur für Rohöl, Rohölterminals und Ölhäfen sowie Ölraffinerien¹⁶: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ölpipelines und -pumpstationen ○ Spezialschiffe in Bezug auf Öl (bspw. Schiffe zur Errichtung von Ölbohrplattformen) ○ Ölhäfen- und -terminals ○ Fahrzeuge für den Landtransport von Rohöl 	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere NACE Codes 35.22, 42.21, 42.91, 49.20, 49.41, 49.50, 50.20, 50.40, 52.10, 77.34

¹² In der Sektorleitlinie Öl & Erdgas umfasst der Begriff Öl, sofern es im jeweiligen Zusammenhang nicht genauer spezifiziert ist, sowohl Erdöl als auch daraus hergestellte Produkte.

¹³ NACE Codes dienen als Orientierungshilfe. Ausschlaggebend ist der Finanzierungsgegenstand.

¹⁴ Treibhausgasminderungs- und Effizienzmaßnahmen sind grundsätzlich finanzierungsfähig, solange diese nicht in der Prospektion, Exploration und Öl- und Erdgasförderung (Upstream) stattfinden und nicht zu einer Kapazitätserweiterung von mehr als 10% führen. Auch Finanzierungen zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung sind grundsätzlich finanzierungsfähig.

¹⁵ Förderprogramme, die aus beihilferechtlichen Gründen nicht einzelne Produktionszweige ausschließen können, sind von diesem Ausschluss ausgenommen. Voraussetzung ist eine entsprechende Prüfung des Sachverhalts durch BR. Das Ergebnis der Prüfung ist KE sowie den Nachhaltigkeitsbeauftragten des betroffenen Geschäftsbereichs mitzuteilen.

¹⁶ Treibhausgasminderungs- und Effizienzmaßnahmen sind grundsätzlich finanzierungsfähig, solange diese nicht in der Prospektion, Exploration und Öl- und Erdgasförderung (Upstream) stattfinden und nicht zu einer Kapazitätserweiterung von mehr als 10% führen. Auch Finanzierungen zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung sind grundsätzlich finanzierungsfähig.

<ul style="list-style-type: none"> ○ Bahnstrecken explizit für den Öltransport ○ Waggons für Rohöl ○ Lagertanks für Rohöl ○ Tanklagerportfolien mit umsatzbasiertem Rohölanteil $\geq 10\%$ ○ Rohöltanker > 120.000 DWT ○ Schiffe zur Verlegung von Öl- und Erdgaspipelines ○ Neubau von Erdgasnetzen und -pipelines 	
<ul style="list-style-type: none"> ● LNG-Verflüssigungsterminals 	<ul style="list-style-type: none"> ● Insbesondere NACE Code 9.1, 52.21.9
<ul style="list-style-type: none"> ● Neubau von Raffinerien für klassische Brenn- u. Kraftstoffe <ul style="list-style-type: none"> ○ Neubau (inkl. Nettoausbau) ○ Neubau (ohne Nettoausbau, Standortkonzentration¹⁷) ○ Lebenszeitverlängerung ohne Effizienzverbesserung ● Neubau von Raffinerien für die überwiegend stoffliche Nutzung (Neubau mit Nettoausbau, keine Standortkonzentration) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Insbesondere NACE Code 19.20
<ul style="list-style-type: none"> ● Produktionsanlagen für grauen Wasserstoff (Dampfreformierung fossiler Brennstoffe, ohne den Einsatz von CCS) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Insbesondere NACE Code 35.21
<ul style="list-style-type: none"> ● Assoziierte Infrastruktur gemäß IFC Performance Standards für ausgeschlossene Finanzierungsgegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> ● Assoziierte Infrastruktur für Finanzierungsgegenstände in den oben genannten NACE Codes

Die o.g. Ausschlüsse im Öl- und Erdgassektor sind in Ziffer 9 und 10 der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe verankert.

1.1.2.2 Finanzierungsgegenstände/Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor, die unter die Steuerung fallen

Gemäß der Paris-kompatiblen Sektorleitlinie für Öl- und Erdgas tätigt die KfW Bankengruppe Finanzierungen mit Begrenzung für folgende Punkte:

Finanzierung mit Begrenzung	NACE Codes ¹⁸
<ul style="list-style-type: none"> ● Instandhaltungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen für abgrenzbare Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor außerhalb der Öl- und Erdgasprospektion, -exploration und -förderung 	<ul style="list-style-type: none"> ● n.a.
<ul style="list-style-type: none"> ● LNG-Regasifizierungsterminals 	<ul style="list-style-type: none"> ● Insbesondere NACE Codes 52.21.9
<ul style="list-style-type: none"> ● Erwerb bestehender Erdgaspipelines oder -netze 	<ul style="list-style-type: none"> ● Insbesondere NACE Code 35.22, 35.32, 42.21
<ul style="list-style-type: none"> ● Erdgaspipelines oder -netze für Kochzwecke 	<ul style="list-style-type: none"> ● Insbesondere NACE Code 35.22, 42.21
<ul style="list-style-type: none"> ● Erwerb oder Neubau von Fahrzeugen für den Landtransport von Mineralölerzeugnissen und Erdgas 	<ul style="list-style-type: none"> ● Insbesondere NACE Code 49.41

¹⁷ Siehe 6.4: Definition Standortkonzentration

¹⁸ NACE Codes dienen als Orientierungshilfe. Ausschlaggebend ist der Finanzierungsgegenstand.

<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb, Neubau oder Vermietung von LNG-Tankern 	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere NACE Code 50.2, 50.4, 77.34
<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb, Neubau oder Vermietung von Produktetankern (IMO Class III), die technisch auf den Transport von Mineralölprodukten zu einem Anteil von mindestens 50 Massen-% ausgelegt sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere NACE Code 50.2, 50.4, 77.34
<ul style="list-style-type: none"> • Raffinerien überwiegend für die stoffliche Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Neubau (Standortkonzentration, kein Nettoausbau) ○ Lebenszeitverlängerungen (ohne Energieeffizienzverbesserung) ○ Umrüstung auf die stoffliche Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere NACE Code 19.20
<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb¹⁹ oder Neubau²⁰ von Tanklagerportfolios für Erdgas oder Mineralölerzeugnisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere NACE Code 52.10
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Produktions- und Verwaltungsgebäude für die Verarbeitung und zum Vertrieb von Öl oder Erdgas 	<ul style="list-style-type: none"> • n.a.
<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb oder Neubau von Waggons zur Beförderung von Mineralölerzeugnissen²¹ und von Waggons zur ausschließlichen Beförderung von Erdgas²² 	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere NACE Code 49.20
<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb oder Neubau einer Bahnstrecke explizit für den Erdgastransport 	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere NACE Code 49.20
<ul style="list-style-type: none"> • Handelsfinanzierungen Öl und Erdgas 	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere NACE Code 46.71.2
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Unternehmensfinanzierungen, bei denen der Kreditnehmer gemäß den rechtsstehenden NACE Codes klassifiziert ist. 	NACE Codes ²³ <ul style="list-style-type: none"> • 6.1 • 6.2 • 19.2

¹⁹ Finanzierung des Erwerbs eines bestehenden Tanklagerportfolios (i.d.R. Akquisitionsfinanzierung, keine mit der Finanzierung verbundene Kapazitätserweiterung): Hat ein Tanklagerportfolio in Summe einen umsatzbasierten Mineral- und Rohölanteil $\geq 50\%$, fällt es in die Steuerung (sofern der Rohölanteil von 10% des gesamten Tanklagerportfolios nicht überschritten wird). Werden die Schwellenwerte für den Mineral- und Rohölanteil von 50% hingegen unterschritten wird das Portfolio nicht gesteuert.

²⁰ Finanzierung eines neuen Tanklagerportfolios (i.d.R. CapEx-Finanzierungen): Hat ein Tanklagerportfolio einen umsatzbasierten Mineral- und Rohölanteil $\geq 40\%$, fällt es unter die Steuerung. Hat ein Tanklagerportfolio einen Mineral- und Rohölanteil $< 40\%$, wird es nicht gesteuert.

²¹ Siehe 6.4: Definition Mineralöl-Kesselwagen

²² Wird ein Waggonportfolio finanziert, wird dies wie folgt auf die Steuerung angerechnet:
*Anrechenbarer Anteil auf die Steuerung = Gesamter Zusagebetrag * $\frac{\sum \text{Anzahl der für Mineralöl genutzten Waggons eines Portfolios}}{\sum \text{Anzahl der Waggons eines Portfolios}}$*

²³ Bei allgemeinen Unternehmensfinanzierungen wird zwischen drei Anwendungsfällen unterschieden. Wenn der Verwendungszweck bekannt ist und die Kreditlinie ausschließlich für Öl- und Erdgasverwendungszwecke herangezogen wird, fällt die gesamte Finanzierung unter die Steuerung. Falls bekannt ist, dass die Kreditlinie ausschließlich für andere Zwecke (außerhalb von Öl und Erdgas) herangezogen wird, fällt die gesamte Finanzierung nicht unter die Steuerung. Im dritten Fall ist der Verwendungszweck nicht bekannt (use of proceeds unknown). Hier muss überprüft werden, ob das Unternehmen mehrheitlich im Öl-/ Erdgasbereich aktiv ist. Falls das Unternehmen umsatzbasiert $\geq 50\%$ im Öl-/ Gasbereich aktiv ist, fällt die gesamte Finanzierung unter die Steuerung. Ist das Unternehmen umsatzbasiert $\geq 50\%$ in anderen Segmenten (außerhalb von Öl und Erdgas) aktiv, fällt die gesamte Finanzierung nicht unter die Steuerung.

	<ul style="list-style-type: none"> • 35.22 • 35.23 • 42.21 • 46.71.2 • 49.5
--	--

Die Finanzierungsgegenstände/Finanzierungen werden gemäß Kapitel 3.1.7.2.1 und 3.1.7.2.1 wie folgt 1,5°C-kompatibel gesteuert:

1.1.2.2.1 Volumensteuerung (gültig und anwendbar nur für die IPEX):

Die Sektorsteuerung der IPEX sichert die 1,5°C-Kompatibilität der Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor durch ein begrenzendes Finanzierungsbudget für die jährlichen Neuzusagen.

Die Ausgangsbasis der einzelnen Steuerungsbereiche werden ausgehend vom Mittelwert der Finanzierungen aus den Jahren 2018-2021 (Startbudget, ermittelte repräsentative Ausgangsbasis) in absoluten Größen fest kalkuliert. Das jährliche²⁴ Finanzierungsbudget sinkt inflationsbereinigt²⁵ jeweils jährlich im Einklang mit einem 1,5°C-kompatiblen Reduktionspfad und ist in drei Steuerungsbereiche gegliedert.

Steuerungsbereich	Ausgangsbasis (Vorbehaltlich Verabschiedung durch die Konzerngremien)	Jährlicher Reduktionsfaktor ggü. dem jeweiligen Vorjahr
• Finanzierungen mit abgrenzbaren Finanzierungsgegenständen im Ölsektor	• 284.960.069,80 €	• 2022 – 2040: 2,15% • 2040 – 2050: 4,43%
• Finanzierungen mit abgrenzbaren Finanzierungsgegenständen im Erdgassektor	• 693.814.070,64 €	• 2022 – 2040: 2,34% • 2040 – 2050: 3,15%
• Handelsfinanzierungen und allgemeine Unternehmensfinanzierungen im Öl- und Erdgassektor	• 1.272.786.399,42 €	• 2022 – 2030: 1,93% • 2030 – 2040: 3,48% • 2040 – 2050: 1,90%

Es gilt eine rollierende Berechnung der Budgetauslastung. Wird das Finanzierungsbudget eines Jahres nicht ausgeschöpft, kann es bei Bedarf in den beiden darauffolgenden Jahren eingesetzt werden. Dabei wird zunächst das verfügbare Budget aus n₂ und anschließend das noch verfügbare Budget aus n₁ verwendet, bevor das Budget des aktuellen Jahres n verwendet wird. Darüber hinaus gehende Verschiebungen (z.B. ins dritte Folgejahr) von nicht ausgeschöpften Finanzierungsbudgets sind ausgeschlossen. Sollte das Budget aus n, n₁ und n₂ vollständig ausgeschöpft sein, ist es zudem möglich, zusätzliches Budget aus dem Folgejahr (n₊₁) vorzuziehen, welches entsprechend im Folgejahr (n₊₁) nicht mehr zur Verfügung steht. Als

²⁴ Bei einer unterjährigen Einführung der Sektorleitlinie wird das Budget des Startjahres anhand der verbleibenden Monate des Startjahres anteilig berechnet.

²⁵ Die Inflationsbereinigung im Jahr n₀ erfolgt durch die G7-Inflationsrate (IMF-Statistik) aus dem Jahr n₋₁.

Monitoring-Instrument für die Budgeteinhaltung ist ein Excel-Tool zu benutzen und befüllen, welches auf dem Laufwerk PROJEKTEIPEX unter K:\IDV\SLI ÖI - Gas Budget Tracking-Tool\Prod abgelegt ist. Die Erfassung der Daten erfolgt dezentral von den betroffenen Sektorabteilungen spätestens bei Kreditgenehmigung. Für den Zugriff auf das Trackingtool sind IT-Berechtigungen²⁶ zu bestellen. Eine detaillierte Anleitung ist dem Deckblatt des Tools zu entnehmen.

1.1.2.2.2 Gestaffelte Ausschlüsse (gültig und anwendbar für PM, IK, DEG, FZ und KfW Capital)

Die Sektorsteuerung von IK, PM, der DEG, FZ und KfW Capital sichert die 1,5°C-Kompatibilität der Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor durch gestaffelte Ausschlüsse und Volumenbegrenzungen für den Zeitraum 2022-2024.

Eine indikative NACE Code Zuordnung ist in der obigen Tabelle unter 3.1.7.2 zu finden. Die NACE Codes sind als Orientierungshilfe gedacht, ausschlaggebend ist der tatsächliche Finanzierungsgegenstand.

Gestaffelte Ausschlüsse für Industrieländer²⁷

Ausschluss ab 2022	Ausschluss ab 2035	Ausschluss ab 2045
<ul style="list-style-type: none"> • Raffinerien überwiegend für die stoffliche Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Neubau (Standortkonzentration, kein Nettoausbau) ○ Lebenszeitverlängerungen (ohne Energieeffizienzverbesserung) ○ Umrüstung auf die stoffliche Nutzung • Errichtung, Erwerb und Sanierung von Produktions- oder Verwaltungsgebäuden für die Verarbeitung oder den Vertrieb von Öl und Erdgas • Erwerb, Neubau oder Vermietung von Produktetankern (IMO Class III), 	<ul style="list-style-type: none"> • Instandhaltungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen für abgrenzbare Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor außerhalb der Öl- und Erdgasprospektion, -exploration und -förderung • Erwerb bestehender Erdgaspipelines oder -netze 	<ul style="list-style-type: none"> • Handelsfinanzierungen • Allgemeine Unternehmensfinanzierungen²⁸

²⁶ Kurzname: B_P_02_IDV187_31001 ; Langname: (B) IDV187 (Verzeichnis K:\IDV\SLI ÖI - Gas Budget Tracking-Tool\Prod) P schreibend (IPEX)

²⁷ Für Programme in den Bereichen IK und PM, die weltweite Anwendung finden, gelten die Ausschlüsse gemäß des jeweiligen Finanzierungsstandorts. Bei Projekten in Entwicklungs- und Schwellenländern gelten dementsprechend die gestaffelten Ausschlüsse für Entwicklungs- und Schwellenländer. Aktuelle Annahme ist, dass dieses Vorgehen nur Einzelfälle betrifft. Falls sich herausstellt, dass nicht nur Einzelfälle betroffen sind, ist die Einführung einer Volumensteuerung zur Sicherstellung der 1,5°-kompatibilität zu prüfen.

²⁸ Bei allgemeinen Unternehmensfinanzierungen wird zwischen drei Anwendungsfällen unterschieden. Wenn der Verwendungszweck bekannt ist und die Kreditlinie ausschließlich für Öl- und Erdgasverwendungszwecke herangezogen wird, fällt die gesamte Finanzierung unter die Steuerung. Falls bekannt ist, dass die Kreditlinie ausschließlich für andere Zwecke (außerhalb von Öl und Erdgas) herangezogen wird, fällt die gesamte Finanzierung nicht unter die Steuerung. Im dritten Fall, ist der Verwendungszweck nicht bekannt (use of proceeds unknown). Hier muss überprüft werden, ob das Unternehmen mehrheitlich im Öl-/ Erdgasbereich aktiv ist. Falls das Unternehmen umsatzbasiert $\geq 50\%$ im Öl-/ Gasbereich aktiv ist, fällt die gesamte Finanzierung unter die Steuerung. Ist das Unternehmen umsatzbasiert $\geq 50\%$ in anderen Segmenten (außerhalb von Öl und Erdgas) aktiv, fällt die gesamte Finanzierung nicht unter die Steuerung.

<p>die technisch auf den Transport von Mineralölprodukten zu einem Anteil von mindestens 50 Massen-% ausgelegt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb oder Neubau Fahrzeuge für den Landtransport von Mineralöl oder Erdgas • LNG-Regasifizierungsterminals • Erwerb, Neubau oder Vermietung von LNG-Tankern • Erwerb oder Neubau von Waggons für den Transport von Mineralöl oder Erdgas • Tanklager- und Waggonportfolien für Mineralöl oder Erdgas 		
--	--	--

Gestaffelte Ausschlüsse für Entwicklungs- und Schwellenländer (gem. DAC Liste²⁹):

Ausschluss ab 2025	Ausschluss ab 2030	Ausschluss ab 2040	Ausschluss ab 2045
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung, Erwerb und Sanierung von Produktions- & Verwaltungsgebäuden für die Verarbeitung oder den Vertrieb von Öl und Erdgas • Erwerb, Neubau oder die Vermietung von Produktetankern (IMO Class III), die technisch auf den Transport von Mineralölprodukten zu einem Anteil von mindestens 50 Massen-% ausgelegt sind • Erwerb, Neubau oder Vermietung von LNG-Tankern 	<ul style="list-style-type: none"> • Raffinerien überwiegend für die stoffliche Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Neubau (Standortkonzentration, kein Nettoausbau) ○ Lebenszeitverlängerungen (ohne Energieeffizienzverbesserung) ○ Umrüstung auf die stoffliche Nutzung • Erwerb oder Neubau von Fahrzeugen für den Landtransport von Mineralöl oder Erdgas • LNG-Regasifizierungsterminals 	<ul style="list-style-type: none"> • Instandhaltungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen für abgrenzbare Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor außerhalb der Öl- und Erdgasprospektion, -exploration und -förderung • Erwerb bestehender Erdgaspipelines oder -netze 	<ul style="list-style-type: none"> • Handelsfinanzierungen • Allgemeine Unternehmensfinanzierungen³⁰

²⁹ <https://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/DAC-List-of-ODA-Recipients-for-reporting-2020-flows.pdf>

³⁰ Bei allgemeinen Unternehmensfinanzierungen wird zwischen drei Anwendungsfällen unterschieden. Wenn der Verwendungszweck bekannt ist und die Kreditlinie ausschließlich für Öl- und Erdgasverwendungszwecke herangezogen wird, fällt die gesamte Finanzierung unter die Steuerung. Falls bekannt ist, dass die Kreditlinie ausschließlich für andere Zwecke (außerhalb von Öl und Erdgas) herangezogen wird, fällt die gesamte Finanzierung nicht unter die Steuerung. Im dritten Fall, ist der Verwendungszweck nicht bekannt (use of proceeds unknown). Hier muss überprüft werden, ob das Unternehmen mehrheitlich im Öl-/ Erdgasbereich aktiv ist. Falls das Unternehmen umsatzbasiert $\geq 50\%$ im Öl-/ Gasbereich aktiv ist, fällt die gesamte Finanzierung unter die Steuerung. Ist das Unternehmen umsatzbasiert $\geq 50\%$ in anderen Segmenten (außerhalb von Öl und Erdgas) aktiv, fällt die gesamte Finanzierung nicht unter die Steuerung.

	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb oder Neubau von Waggons für den Transport von Mineralöl oder Erdgas • Tanklager- und Waggonportfolien für Mineralöl oder Erdgas • Neubau von Erdgaspipelines oder -netzen für Kochzwecke 		
--	---	--	--

Volumenbegrenzung für den Zeitraum 2022-2024 für Finanzierungen, die unter die Öl- und Erdgassteuerung fallen.

Geschäftsbereich	Summe des maximalen Zusagenbudgets je Geschäftsbereich im Zeitraum 2022-2024 für Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor, die unter die Steuerung fallen ³¹
• FZ	• 112,50 Mio. €
• DEG	• 63,75 Mio. €
• IK und PM	• Für das inländische Geschäft werden gestaffelte Ausschlüsse vorgezogen, siehe Tabelle „Gestaffelte Ausschlüsse für Industrieländer“. Eine Volumensbegrenzung für den Zeitraum 2022-2024 kann vor diesem Hintergrund entfallen.
• KfW Capital	• Aktuell keine Geschäftsrelevanz

1.1.2.3 Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor, die im Einklang mit dem 1,5°C Pfad unbegrenzt finanzierungsfähig sind:

Unbegrenzt mögliche Finanzierungen	NACE Codes ³²
• Energieeffizienzmaßnahmen mit einer maximalen Kapazitätserweiterung ≤10% außerhalb der Öl-, bzw. Erdgasprospektion, -exploration und -förderung	• Insbesondere NACE Code 19.20
• CO ₂ -Abscheidung und -Speicherung (CCS)	• n.a
• THG-Reduktionsmaßnahmen außerhalb von Explorations-Prospektions- und Förderprojekten	• n.a
• Pipelines, die technisch für eine 100%-ige Wasserstoffnutzung ausgelegt sind (inkl. Umrüstungsmaßnahmen)	• Insbesondere NACE Code 42.10
• Produktionsanlagen für grünen oder blauen Wasserstoff	• n.a
• Raffinerien für biobasierte Produkte (Neubau, Standortkonzentration, Kapazitätsausbau, Umrüstung)	• Insbesondere NACE Code 19.20

³¹ Entsprechende Sicherungsmechanismen für die 1,5 °C Kompatibilität der Zusagejahre ab 2025 sollen in 2024 im Lichte der dann gesammelten Erfahrungen konzipiert werden.

³² NACE Codes dienen als Orientierungshilfe. Ausschlaggebend ist der Finanzierungsgegenstand.

- Energetische Nutzung von Altöl – z.B. im Rahmen von Umwandlung in Diesel

- n.a

Temporäre Regelung für die Sektorleitlinie Öl und Erdgas: „Energieunabhängigkeit“

Für Finanzierungen zum Ersatz russischer fossiler Primärenergieträger soll eine von der Sektorleitlinie Öl und Erdgas abweichende (i) sachlich, (ii) zeitlich und (iii) geographisch begrenzte Regelung gelten.

(i) Sachliche Regelung für Finanzierungen als Beitrag zur Energieunabhängigkeit

- Pipelines, Deodorierungsanlagen usw. für die regional begrenzte Öl- und Erdgasinfrastruktur
 - Schließung von Lücken im europäischen Ferngas-System
 - Anbindung des europäischen Erdgasnetzes an Erzeugerländer, z.B. Nordafrika
 - Neubau, technische Anpassungen und Vorbereitungen für Wasserstoff
- Schiffe zur Verlegung von Pipelines
 - Sofern im Zusammenhang stehend mit der Anbindung des europäischen Erdgasnetzes
- LNG-Verflüssigungsterminals
 - Im Zusammenhang mit langfristigen Lieferverträgen nach Europa
- LNG-Regasifizierungsterminals einschließlich Umwandlungsanlagen und Anbindung an Transportnetze
 - In Deutschland und Floating Storage and Regasification Units in Deutschland und Europa
- LNG-Tanker
 - Voraussetzung sind langfristige, d.h. mind. 5 Jahre laufende (Sub-) Charterverträge oder Lieferverträge mit europäischen/internationalen Energieunternehmen als Beitrag für die Energieversorgung Europas
- Erdgasspeicher- und Entnahmekapazität
 - Ausbau und Erhalt von Erdgasspeicher- und Entnahmekapazitäten in Deutschland und Europa
- Umgestaltung und Modernisierung von Raffinerien für Ölerzeugnisse
 - Umstellung auf nicht-russische Ölarten, z.B. von Raffinerien mit Anbindung an die russische Druzhba-Ölpipeline in der Ukraine, Slowakei, Ungarn, Polen und Deutschland (Schwedt, ggf. Ingolstadt)
- Handelsfinanzierungen von Erdgas und Öl und Mineralölerzeugnissen
 - Veränderte Handelsströme z.B. durch gebündelten europäischen Einkauf und höhere Kapitalbindung durch Vorratshaltung
 - Preisschock durch die Krise: Ausweitung des Finanzierungsvolumens bei gleichen Mengen und zusätzlich nötige Kreditfazilitäten z.B. für Margin Calls

(ii) Zeitliche Begrenzung der Regelung für Finanzierungen als Beitrag zur Energieunabhängigkeit

- für Neuzusagen auf 2 Jahre, d.h. bis zum 14.09.2024 und
- mit einer jährlichen Relevanzprüfung der zeitlichen befristeten Regelung, inkl. Bestandsschutz der angearbeiteten Projekte

(iii) Geografische Begrenzung der Regelung für Finanzierungen als Beitrag zur Energieunabhängigkeit in

- Europa³³
- Georgien und Moldau oder
- Ländern mit Energieexportstrukturen in die o.g. Länder

Die Punkte (i) - (iii) müssen kumulativ erfüllt sein, damit der Ausnahmetatbestand des Beitrags zur Energieunabhängigkeit für eine Finanzierung greift.

Von der Sektorleitlinie „Öl und Erdgas“ abweichende Finanzierungen als Beitrag zu Energieunabhängigkeit sind demnach im Rahmen der unter Punkten (i) - (iii) aufgeführten Vorgaben zulässig, auch wenn sie nicht kompatibel mit einem 1,5°C-Pfad sind. Dies gilt sowohl bezüglich der ausgeschlossenen Finanzierungsgegenstände als auch im Bereich der Volumensteuerung. Nach Ende des Ausnahmezeitraums gilt die reguläre beschriebene Steuerung.

Regelung im Hinblick auf die Volumensteuerung (gültig und anwendbar nur für die IPEX):

In dem Ausnahmezeitraum wird die Begrenzung auf 1,5°C-kompatible Zusagen ausgesetzt. Nach Ende des Ausnahmezeitraums kommen für die Volumensteuerung die für das jeweilige Kalenderjahr bereits definierten kontinuierlich absinkenden absoluten Jahresbudgets für die jährlichen Öl- und Gas-Zusagen zur Anwendung. In den Ausnahmezeiträumen nicht genutzte Budgets können nicht in darauffolgenden Normalzeiträumen für zusätzliche Zusagen genutzt werden.

Regelung im Hinblick auf die Volumenbegrenzung (gültig und anwendbar nur für die DEG und FZ):

In dem Ausnahmezeitraum werden Finanzierungen die als Ausnahmetatbestand unter dieser Regelung gelten nicht auf die Volumenbegrenzung von DEG und FZ angerechnet. Nach Ende des Ausnahmezeitraums werden die Finanzierungen wieder auf die Volumenbegrenzung angerechnet.

Insofern ermöglicht die temporäre Regelung den Geschäftsbereichen Finanzierungsspielräume zur Stärkung der europäischen Energieunabhängigkeit. Den Geschäftsbereichen steht es jedoch frei diese Finanzierungsspielräume weitergehend zu steuern. Entsprechend wird die IPEX im Rahmen der Volumensteuerung feste Budgets definieren und somit die Finanzierungsvolumina trotz Aussetzen der Begrenzung auf 1,5°C-kompatiblen Zusagen limitieren. Die konkrete Budgetbemessung sowie die Erfassung und das Monitoring der IPEX-Finanzierungen, die unter die temporäre Regelung zur Energieunabhängigkeit fallen, erfolgt gleichfalls über das in **Fehler!** **Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannte IPEX SLL Öl-Gas Budget Tracking-Tool.

Anwendungsbereich:

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie 1,5°C-kompatibel gesteuert:

- Die Sektorleitlinie gilt für die weltweiten Zusagen der KfW Bankengruppe entlang der Öl- und Erdgaswertschöpfungskette (Upstream und Midstream).

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie nicht gesteuert:

- Finanzierung von strategischen Ölreserven fallen nicht in den Anwendungsbereich der Sektorleitlinie.

³³ EU 27, Kandidatenländer (Türkei, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Moldawien, Ukraine), potenzielle Kandidatenländer (Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Albanien), EFTA (Island, Lichtenstein, Norwegen, Schweiz), Vereinigtes Königreich (England, Wales, Schottland, Nordirland)

- Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist
-

2 ANLAGEN

2.1 Leitfaden für Einzelfallprüfungen bei Öl-/Dieselkraftwerken

Leitfaden für Einzelfallprüfungen zur Sicherung der Paris-Kompatibilität von KfW-Finanzierungen für Öl-/Dieselkraftwerke

Einordnung

Der Anteil von Öl-/Dieselkraftwerken an der weltweiten Stromerzeugung liegt schon heute deutlich unter 5 Prozent und muss zur Erreichung der Pariser Klimaziele in den kommenden Jahren weiter abnehmen. Auch in den jährlichen KfW-Zusagen für den Energiesektor bilden Öl-/Dieselkraftwerke lediglich eine Nische. Zugleich ist jedoch festzuhalten, dass Investitionen in moderne Öl-/Dieselkraftwerke in spezifischen lokalen Kontexten für die erfolgreiche Transformationsgestaltung von Bedeutung sein können: Wo weder heute noch in absehbarer Zukunft ein Zugang zu Gasnetzen besteht, können Öl-/Dieselkraftwerke zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bzw. Netzstabilität beitragen. Um diesen Konstellationen gerecht zu werden, ermöglicht die Paris-kompatible Sektorsteuerung der KfW während der Übergangsphase bis Ende 2024 (danach nur noch de-minimis) in zu prüfenden Einzelfällen noch KfW-Zusagen für Öl-/Dieselkraftwerke und regelt diese wie folgt.

Faktorbasierte Anrechnung auf 18,8%-Volumenbegrenzung für Erdgas

Die volumenbezogene Steuerung der KfW-Zusagen für Öl-/Dieselkraftwerke erfolgt grundsätzlich anhand der Paris-kompatiblen Quotenregelung für Erdgas-Investitionen. Diese sieht Investitionen in Erdgas-basierte Stromerzeugung vor, diese dürfen aber gemessen am jährlichen Zusagevolumen in Erdgas und erneuerbare Energien den Anteil von **18,8%**-nicht übersteigen. Die Berechnung erfolgt auf Ebene der einzelnen Geschäftsbereiche und jeweils rollierend über die letzten drei Jahre. KfW-Zusagen für Öl-/Dieselkraftwerke sind auf diese **18,8%**-Begrenzung für Erdgas anzurechnen, wobei das KfW-Zusagevolumen je nach Typ des Öl-/Dieselkraftwerks mit unterschiedlichen Faktoren angerechnet wird (→ siehe unten).

▪ **Einzelfall: Reine Öl-/Dieselkraftwerke**

Das Kraftwerk lässt sich ausschließlich mit Öl/Diesel betreiben.

Das Öl-/Dieselkraftwerk ist erforderlich, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten und/oder in der jeweiligen Regelzone für die Netzstabilität zu sorgen.	Ja
Ein Gaskraftwerk bietet zum Öl-/Dieselkraftwerk keine gangbare Alternative, weil die dazu erforderliche Gasversorgung per Pipeline oder LNG weder verfügbar noch geplant ist.	Ja
Der Investitionsstandort liegt auf einer Insel ohne Anbindung an das Festlandstromnetz (Stromverbrauch der Insel < 5.000 GWh p.a.). Alternativ gilt für dieses Anforderungsfeld „Ja“, wenn der Standort in einer „low-income economy“ oder in einer „lower-middle-income economy“ liegt (letztere zwei gemäß Weltbank-Klassifizierung).	Ja
<p>→ Sofern alle o. g. Kriterien erfüllt sind, kann das Öl-/Dieselkraftwerk im Zeitraum bis Ende 2024 finanziert werden.</p> <p>→ Die Anrechnung auf die 18,8%--Begrenzung für Erdgas erfolgt dabei mit dem Faktor 1,5 ohne weiteren Berechnungsbedarf.</p>	

▪ **Einzelfall: Hybridkraftwerk als lokale Kombination mit erneuerbaren Energien**

Es handelt sich um eine lokale Kombination aus Öl-/Dieselkraftwerk und Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien innerhalb eines physikalischen Bilanzkreises.

Das Öl-/Dieselkraftwerk ist erforderlich, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten und/oder, in der jeweiligen Regelzone für die Netzstabilität zu sorgen.	Ja
Ein Gaskraftwerk bietet zum Öl-/Dieselkraftwerk keine gangbare Alternative, weil die dazu erforderliche Gasversorgung per Pipeline oder LNG weder verfügbar noch geplant ist.	Ja
<p>→ Sofern alle o. g. Kriterien erfüllt sind, kann das Kraftwerk im Zeitraum bis Ende 2024 finanziert werden.</p> <p>→ Der Finanzierungsanteil für das Öl-/Dieselkraftwerk wird dabei mit Faktor 1,5 auf die 18,8%-Begrenzung für Erdgas angerechnet.</p> <p>→ Der Finanzierungsanteil für erneuerbare Energien wird ohne Faktor auf die entsprechende 81,2% -Mindestquote für erneuerbare Energien angerechnet.</p> <p>Zusatzhinweis mit Blick auf ggf. kritische Stakeholder-Rückfragen: Bei Projektbeteiligung mehrerer Financiers berechnet die KfW ihre Finanzierungsanteile am Öl-/Dieselkraftwerk und an den erneuerbaren Energien selbstverständlich proportional zu den Investitionskosten des Gesamtprojekts. Dadurch ist sichergestellt, dass sich die KfW nicht den „Renewables“-Anteil des Gesamtprojekts anrechnet, während der fossile Anteil einem anderen Financier zugeordnet wird -und umgekehrt. Sofern das Gesamtprojekt „associated facilities“ umfasst, die für den Betrieb der unterschiedlichen Kraftwerke erforderlich sind (z. B. Übertragungsleitung), erfolgt deren Anrechnung ebenfalls proportional zu den Investitionskosten des Gesamtprojekts.</p>	

▪ **Einzelfall: Dual Fuel Kraftwerke**

Das Kraftwerk kann alternativ mit Öl/Diesel oder Erdgas betrieben werden, d. h. ein reiner Gasbetrieb ist technisch möglich. Dieser Kraftwerkstyp kommt in Betracht, wenn aktuell noch keine Gasversorgung verfügbar, jedoch belastbar geplant ist. Hierfür dienen klare und schriftliche Absichtserklärungen der Projektentwickler bzw. der lokalen Stromversorgungsunternehmen.

Das Dual Fuel Kraftwerk ist erforderlich, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten und/oder, in der jeweiligen Regelzone für die Netzstabilität zu sorgen.	Ja
Eine Gasversorgung, an die das Dual Fuel Kraftwerk künftig angeschlossen werden kann, ist belastbar geplant. Hierfür dienen klare und schriftliche Absichtserklärungen der Projektentwickler bzw. der lokalen Stromversorgungsunternehmen.	Ja
<p>→ Sofern die o. g. Kriterien erfüllt sind, kann das Kraftwerk im Zeitraum bis Ende 2024 finanziert werden.</p> <p>→ Wenn sich der Kunde im Darlehensvertrag gegenüber der KfW nicht dazu verpflichtet, den Kraftwerksbetrieb ab einem bestimmten Datum auf Erdgas umzustellen, erfolgt die Anrechnung mit dem Faktor 1,5.</p> <p>→ Verpflichtet sich der Kunde im Darlehensvertrag jedoch, den Kraftwerksbetrieb ab einem bestimmten Datum vollständig auf Erdgas umzustellen, so wird der Faktor gemäß der Zeiträume errechnet, in denen das Kraftwerk (1) mit Öl bzw. (2) vollständig mit Erdgas betrieben wird. Für die Berechnung ist dabei eine Gesamtlaufzeit von 20 Jahren anzunehmen, so dass z. B. 6 Jahre Ölbetrieb und 14 Jahre Erdgasbetrieb zum Faktor 1,15 führen ($6 \times 1,5 + 14 \times 1,0 / 20 = 1,15$).</p>	

2.2 Glossar zur Sektorleitlinie Öl und Erdgas

Fragestellung	Definition
Assoziierte Infrastruktur gem. IFC Performance Standard Definition	Assoziierte Infrastruktur ist Infrastruktur, die: <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht als Teil des Projekts finanziert wird und 2. die nicht gebaut oder erweitert worden wären, wenn es das Projekt nicht gäbe, und 3. ohne die das Projekt nicht durchführbar wäre
CCS	Definition gem. Kohlendioxid-Speicherungsgesetz – KSpG §3 <ol style="list-style-type: none"> 1. dauerhafte Speicherung <ul style="list-style-type: none"> • Injektion und behälterlose Lagerung von Kohlendioxid und Nebenbestandteilen des Kohlendioxidstroms in tiefen unterirdischen Gesteinsschichten mit dem Ziel, auf unbegrenzte Zeit eine Leckage zu verhindern
Lebenszeitverlängerung	<ul style="list-style-type: none"> • Von einer Lebenszeitverlängerung kann ausgegangen werden, wenn Anlagen im Kernprozess ausgetauscht werden, im Fall der Raffinerien bspw. an den Kolonnen, Reformern oder Crackern.
Mineralölprodukte	<ul style="list-style-type: none"> • Zu den Mineralölzeugnissen gehören die folgenden Produkte, sofern sie aus fossilen Rohstoffen erzeugt sind: Raffineriegas, Ethan, Flüssiggas (LPG), Flugbenzin, Motorenbenzin, Düsentreibstoffe, Kerosin, Gas-/Dieselöl, Schweröl, Naphtha, Testbenzin, Schmierstoffe, Bitumen, Paraffin, Wachse und Petrolkoks. • Derivate aus Grünem Wasserstoff fallen nicht unter die Definition von Mineralölprodukten
Mineralöl-Kesselwagen	<ul style="list-style-type: none"> • Waggons der folgenden Typen (UIC Codes): Zacs, Zacs, Zacs, Zacs, Zacs, Zacs, Zaefns, Zaens, Zaes, Zafgns, Zans, Zas, Zcs, Zns, Zs

Produktetanker	<ul style="list-style-type: none"> • Tanker, die technisch auf den Transport von Mineralölprodukten (s.o.) zu einem Anteil von mindestens 50 Massen-% <u>ausgelegt</u> sind. Dies gilt unabhängig von der realen künftigen Zusammensetzung der transportierten Flüssigkeit (IMO Class III Tanker).
Raffinerien überwiegend für die stoffliche Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Raffinerie, deren Output an Kraftstoffen technisch auf weniger als 50% des maximalen Anlagenoutputs begrenzt ist, wird als „überwiegend für die stoffliche Nutzung“ klassifiziert. Dies kann technisch anhand der Kapazitäten der entsprechenden Anlagenteile (Cracker, Reformier etc.) ermittelt werden, hängt aber vom jeweiligen Anlagenkonzept ab. • Produkte für die stoffliche Nutzung sind u.a.: Raffineriegas, Ethan, Flüssiggas (LPG), Naphtha, Testbenzin, Schmierstoffe, Bitumen, Paraffin, Wachse und Petrolkoks
Raffinerien für biobasierte Produkte	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Raffinerie, die auf den Input von biogenen Stoffen ausgelegt ist, wird als Raffinerie für biobasierte Produkte klassifiziert. Dies kann technisch anhand des jeweiligen Anlagenkonzeptes ermittelt werden
Standortkonzentration	<ul style="list-style-type: none"> • Unter einer Standortkonzentration versteht man den Neubau, oder die Kapazitätserweiterung einer bestehenden Anlage, bei gleichzeitiger Abschaltung von anderen Produktionsanlagen eines Unternehmens. Dadurch werden verschiedene Produktionsanlagen, häufig an verschiedenen Standorten zu einer Anlage zusammengeführt.
100% Wasserstoffpipelines	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserstoffpipelines sind Pipelines, die technisch dafür ausgelegt sind, 100% Wasserstoff zu transportieren (technische Auslegung entscheidend)
Blauer Wasserstoff	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserstoffherzeugung mit CCS. Für die Klassifizierung als blauen Wasserstoff braucht es eine entsprechende geologische Lagerstätte. Blauer Wasserstoff wird daher eher förderungsnah erzeugt.
Grauer Wasserstoff	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserstoffherzeugung ohne CCS. Grauer Wasserstoff wird eher nutzungsnah erzeugt wird, da hier auf die bestehende Transportinfrastruktur für Erdgas zurückgegriffen wird. Ohne die Möglichkeit der CO₂-Abscheidung und Speicherung handelt es sich um ein „graues“ Wasserstoffprojekt.
Grüner Wasserstoff	<ul style="list-style-type: none"> • Maßgeblich für die Herstellung von grünem Wasserstoff ist die Elektrolyse im NZE-Szenario. Eine explizite Anforderung an den Strom gibt es nicht, dies ist durch die Dekarbonisierung des Stromsektors exogen gegeben.

2.3 Steuerungsübersichten Sektorleitlinien

1,5°C-Kompatibilität im Stromerzeugungssektor

Förderung von Erneuerbaren Energien und Begrenzung von Erdgaskraftwerken

01.08.2022 – 31.12.2024 01.01.2025 – 31.12.2029 01.01.2030 – 31.12.2050

Erneuerbare Energien weiter fördern und fördern • Wind Onshore und Offshore • Solar PV (inkl. Batteriespeicher als Hybride Kraftwerke) • Solar CSP • Nachhaltige Biomasse (C) • Wasserkraft- und Gezeitenkraftwerke • Geothermie • Stromspeicher wie Batterien zur Integration • EE-Wasserstoffelektrolyse (nicht Teil der Quotenberechnung, siehe A)



Differenzierte Betrachtung bei Erdgas- und Ölkraftwerken

Für die Quotenumstellung von 33,3% auf 18,8% wird für das Jahr 2022 eine Übergangsregelung erarbeitet.



Option 1 (Klassische Quotensteuerung) Zusagen für Erdgaskraftwerke bleiben bis Ende 2024 möglich. Gemessen am jährlichen Zusagevolumen für Erdgaskraftwerke und erneuerbare Energien dürfen die jährlichen Zusagen für Erdgaskraftwerke ohne CCS (Neubau und Modernisierung) jedoch den Anteil von 18,8% nicht übersteigen. Die Berechnung erfolgt auf Ebene der Geschäftsbereiche und jeweils rollierend über die letzten drei Jahre. Alle Arten von Öl- und Dieselelektrizität*) bleiben gemäß bestehender Einzelfallprüfung bis Ende 2024 freizugängig und werden faktoresbasiert auf die jährliche 18,8%-Quote angerechnet.

oder

Option 2 (Anforderungskatalog) Zusagen für Erdgaskraftwerke bleiben bis Ende 2029 möglich, sofern Geschäftsgebiete spätestens bis Ende 2023 die klassische Quotensteuerung auf eine Einzelfallprüfung gemäß Anforderungskatalog umstellen (BGMessen am jährl. Zusagevolumen für Erdgaskraftwerke und erneuerbare Energien dürfen die jährlichen Zusagen für Erdgaskraftwerke ohne CCS (Neubau und Modernisierung) jedoch den Anteil von 1/3 nicht übersteigen, wobei das bereits in 2022/2023 genutzte Budget auf die 1/3 Quote belastend angerechnet wird. Öl- und Dieselelektrizität*) sind ausgeschlossen.

Gas-Technologien in Kombination mit Carbon Capture and Storage (CCS), vollständige Abscheidung des CO2 unter Berücksichtigung des jährlichen politischen Wächterstellungen (nicht Teil der Quotenberechnung), Müllverbrennung ohne energetische Nutzung nach Paris -kompatibel.

Keine KfW-Finanzierungen • Kohlekraftwerke, Atomkraftwerke

Bei Anwendung des Anforderungskatalogs (BfZusagen für Erdgaskraftwerke bleiben bis Ende 2029 möglich, sofern Geschäftsgebiete spätestens bis Ende 2023 die klassische Quotensteuerung auf eine Einzelfallprüfung gemäß Anforderungskatalog umstellen (BGMessen am jährl. Zusagevolumen für Erdgaskraftwerke und erneuerbare Energien dürfen die jährlichen Zusagen für Erdgaskraftwerke ohne CCS (Neubau und Modernisierung) jedoch den Anteil von 1/3 nicht übersteigen, wobei das bereits in 2022/2023 genutzte Budget auf die 1/3 Quote belastend angerechnet wird

Gas-Technologien in Kombination mit Carbon Capture and Storage (CCS), vollständige Abscheidung des CO2 unter Berücksichtigung der diesbezüglichen politischen Wächterstellungen (nicht Teil der Quotenberechnung) Müllverbrennung nur noch mit energetischer Nutzung

Kohlekraftwerke, Atomkraftwerke • Bei Anwendung der klassischen Quotensteuerung: Investitionen in Gas-Technologien (ohne CCS) • Müllverbrennung ohne energetische Nutzung • Öl- und Dieselelektrizität*)

Kohlekraftwerke, Atomkraftwerke • Gas-Technologien (ohne CCS) • Müllverbrennung ohne energetische Nutzung • Öl- und Dieselelektrizität*)

(A) Technologien im Einklang mit Pariser Klimaabkommen (u. a. synthetische Kraftstoffe oder synthetische Chemikalien), gebore n jedoch nach NACE Wirtschaftszweikklassifikation nicht zur Stromerzeugung beibehalten wird. (B) Ein wissenschaftlich fundierter 1,5°-kompatibler Anforderungskatalog für Erdgaskraftwerke wird bis November 2022 ausgearbeitet. Je Geschäftsbereich wird anschließend, end entschieden, ob dieser angewandt oder die klassische Quotensteuerung beibehalten wird.

(C) Konzernweite Anforderung hinsichtlich anspruchsvoller Zertifikate. Solar CSP bezeichnet „Concentrated Solar Power“ (deutsch: Solarthermiekraftwerk).

Gas-Technologien umfassen hier thermische Kraftwerke, die mit Erdgas befeuert werden, al so beispielsweise „Open Cycle Gas Turbine“ (OCGT) oder „Combined Cycle Gas Turbine“ (CCGT). *) Mini-Grids und Generatoren (z.B. für Flüchtlingsunterkünfte), die nicht an das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung angebunden sind, werden wie Betriebskraftwerke behandelt.